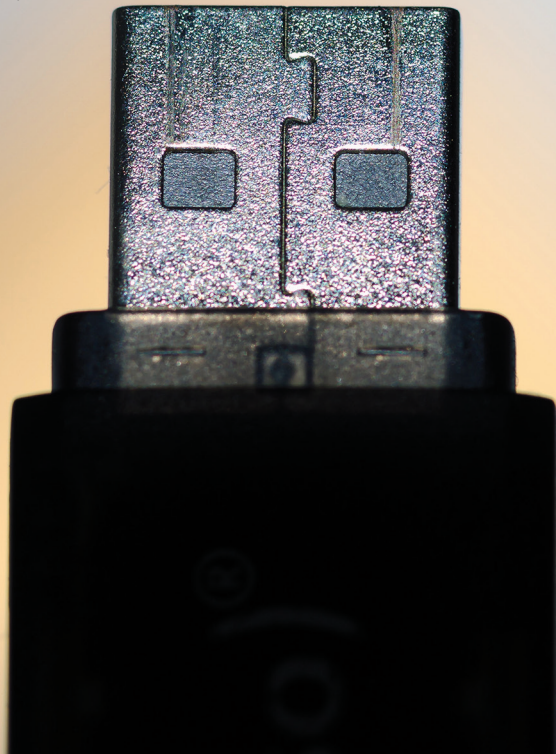


Wer seine („DIGITALE“) Zukunft nicht plant, muss sie erdulden

Digitalisierung in der Wirtschaft und des Unternehmertums

Schleichend, aber seit nunmehr ca. 15 Jahren, nehmen die Digitalisierungsprozesse im alltäglichen Leben und gerade in Unternehmen zu. Der Megatrend „Digitalisierung“ hat mittlerweile volle Fahrt aufgenommen und der Turbo ist spätestens im Sommer 2013 durch die deutsche Regierung, um nicht zu sagen der „elektronischen Regierung“, gezündet worden, die das E-Gouvernement-Gesetz und E-Justice-Gesetz verabschiedet hat. Seitdem gehört auch das Thema Digitalisierung zur täglichen Berichterstattung in den Medien.

Text: Markus Gutenberg, Foto: seraph/photocase.com



Neben den Bürgern sind vor allem die Unternehmer hiervon betroffen und letztere müssen sich schnellstmöglich auf die damit verbundenen Prozesse einstellen und diese in ihren Unternehmen implementieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die selbständige Tätigkeit im gewerblichen oder freiberuflichen Bereich ausgeübt wird und wie groß ein Unternehmen ist. Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen werden bereits seit vielen Jahren elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, seit 2011 auch gesetzlich verpflichtend die betrieblichen Steuererklärungen, hinzu kam dann im Jahr 2013 die sog. E-Bilanz (elektronische Bilanz) und seit 2014 gibt es die VASt („Vorausgefüllte Einkommensteuererklärung“). In der Weiterentwicklung wird voraussichtlich ab dem Veranlagungszeitraum 2017 die sog.

Selbstveranlagung zu betrieblichen Steuern eingeführt. In soweit werden dann nicht nur wie bisher die Besteuerungsgrundlagen der Finanzverwaltung mitgeteilt, sondern die bereits berechnete Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Offenlegungspflichten gegenüber dem elektronischen Handels- und Unternehmensregister werden ebenfalls elektronisch erledigt, genauso wie im Bereich der Lohnbuchhaltung, elektronische Übermittlung an die Krankenkassen und Agentur für Arbeit, sowie Rentenversicherungsträger stattfinden. Die Verfahren haben ihre Namen erhalten BEA (Bescheinigung elektronisch annehmen), ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) und demnächst noch OMS (optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung).

Daneben müssen Unternehmen sehr viel weitere Meldepflichten (ca. 10.000 Stück!) gegenüber deutschen Behörden, wie z.B. gegenüber Bundesamt für Statistik etc. und Institutionen erfüllen, die demnächst über einen sog. Prozessdatenbeschleuniger P23R einheitlich abgebildet werden sollen.

Am 01.07.2011 hat der Gesetzgeber elektronische Rechnungen auch im steuerlichen Bereich, insbesondere Umsatzsteuer zugelassen. Die Buchhaltung, insbesondere die Finanzbuchhaltungsbelege, wenn sie es nicht schon sind, wird digital und der Anteil elektronischer Rechnungen die versandt werden, nimmt rasant zu. Das vor ca. einem Jahr in den Markt eingeführte elektronische Rechnungsverfahren ZUGFeRD (Zentrale User Guideline Forum elektronische Rechnung Deutschland) ermöglicht sogar, dass Rechnungen, die per Mail mit PDF-Anhang an den Empfänger versandt werden, vollständig elektronisch ausgelesen werden. Diesen ist ein sog. PDF-A3-Container anhängt, der im XML-Format alle wichtigen Informationen, die die Rechnung beinhaltet, trägt, so dass diese Daten mit einer entsprechenden Software ausgelesen werden können. So wird dann automatisch digital, z.B. ein Zahlungsbeleg, generiert und auch ein Buchungssatz für die laufende periodische Fi-

nanzbuchhaltung.

Selbst die Papiervergangenheit lässt sich durch das Verfahren RESI-Scan (rechtsicheres dokumentenersetzende Scan) bewältigen. So besteht die Möglichkeit Buchhaltungsbelege, die nach einer individuell festgelegten Verfahrensdokumentation gescannt wurden, anschließend zu vernichten, um lediglich den elektronischen Beleg, der mit dem Buchungssatz verknüpft ist, elektronisch aufzubewahren. Die Archivierung von Geschäftsunterlagen in digitalisierter Form macht teure Flächen, die für Archivräume vorbehalten werden müssen, überflüssig. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen wird elektronisch gewahrt.

Sogar die Finanzverwaltung spielt überall mit und hat dies in ihrem Schreiben vom 14.11.2014 zu den neuen GOBD (Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) bestätigt, dies jedoch – wie nicht anders zu erwarten – mit viel Bürokratie und einzuhaltenden Regeln verbunden.

Der richtige Ansprechpartner rund um diese Themen der Digitalisierung, wie auch Prozessimplementierung in Ihrem Unternehmen ist in der Regel der Steuerberater, der in seiner eigenen Kanzlei diese Prozesse für sich selbst, wie für seine Mandanten bereits umgesetzt hat und damit seine Leistung für Sie auf dem Stand der Zeit effektiv erbringen kann. Der Steuerberater kann Ihnen die Lösung bieten für eine digitale Finanzbuchhaltung, die im Sinne der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ordnungsgemäß ist und damit einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt, die seit Jahren elektronisch (GDPdU) stattfindet, Stand hält. Er verfügt über die hierfür erforderliche Technik und unterstützt Sie, soweit digitale Prozesse in Ihrem Unternehmen realisiert werden, insbesondere diese zu implementieren und beim Aufstellen der Verfahrensdokumentation, die grundsätzlich erforderlich ist, um ein höchstes Maß an Rechtssicherheit zu erlangen.

Planen Sie Ihre digitale Zukunft!

Über den Autor

Markus Gutenberg ist Steuerberater und beherrschender Gesellschafter der Kanzlei Irnich und Gutenberg. Darüber hinaus ist er Aufsichtsratsmitglied der DATEV e.G. und Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf, berufspolitisch aktiv im Steuerberaterverband Düsseldorf, Steuerrechtsdozent für namhafte Fortbildungsinstitute sowie Banken. Autor, Herausgeber und Fachpublizist (neben Fachaufsätzen in diversen Verlagen, ist im Oktober 2013 das Buch „Mut zur Selbständigkeit“ im NWB-Verlag erschienen)

